

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

30.01.2007
Kaschner
Tel.: 2520

**Vorlage Nr. L 244
für die Sitzung der Deputation für Bildung
am 08.02.2007**

Versetzungsordnung

hier: Versetzung in der Jahrgangsstufe 7 der Sekundarschule

A. Problem

Die gegenwärtige Fassung der Versetzungsordnung legt fest, dass in der Jahrgangsstufe 5 der Sekundarschule nicht über die Versetzung entschieden wird.¹ In den Jahrgängen 5 und 6 soll für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse die stabile Lerngruppe zwei Jahre lang erhalten bleiben. Am Ende der Klasse 6 folgt dann die Entscheidung der Klassenkonferenz zum weiteren Bildungsweg.

Inzwischen hat der erste Jahrgang der Sekundarschule die 7. Jahrgangsstufe erreicht. Auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 hat die kontinuierliche pädagogische Arbeit in der stabilen Lerngruppe große Bedeutung für das Verhalten, die Lernbereitschaft und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Möglichkeiten der Differenzierung bietet das Lernen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus in Mathematik und Englisch in Klasse 7 sowie zusätzlich noch Deutsch ab Klasse 8. Binnendifferenzierende Maßnahmen in den anderen Fächern, Berufswahlpass und Portfolio sowie persönliche Förderpläne bieten weitere Möglichkeiten der Individualisierung der Lernprozesse.

Eine Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 7 ist daher pädagogisch weder sinnvoll noch notwendig. Durch eine Änderung der Versetzungsordnung soll diese Jahrgangsstufe ebenfalls in die Aufzählung des § 3 aufgenommen werden.

Am Ende der Jahrgangsstufe 8 fällt die Klassenkonferenz dann wieder Entscheidungen über den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

Weiterhin ist in § 2 Absatz 2 eine Anpassung der Versetzungsordnung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich.² Mit der letzten Änderung des Schulgesetzes ist die Versetzungsbedingung, die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht in ihrem Bildungsanspruch zu beeinträchtigen, aufgegeben worden. Die Versetzungsordnung muss dem entsprechen.

¹ **§ 3 Schulen und Jahrgangsstufen, in denen ohne Versetzungsentscheidung versetzt wird**

An der Gesamtschule, der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres, innerhalb des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, in der Jahrgangsstufe 5 der Sekundarschule und in der Qualifikationsphase von Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, rückt jeder Schüler und jede Schülerin ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor.

² **§(2)** Die Entscheidung soll den Bildungsweg des Schülers oder der Schülerin mit seiner oder ihrer Lernentwicklung in Übereinstimmung halten und der Klasse oder Lerngruppe Lernfortschritte sichern, die den Lehrplänen entsprechen.

B. Lösung

Es wird die Änderung der Versetzungsordnung gemäß Anlage beschlossen.

C. Weiteres Verfahren

Die Änderung der Versetzungsordnung wird ohne weiteres Beteiligungsverfahren beschlossen. Die notwendigen Änderungen ergeben sich aus den vorfindlichen Fakten (Schulgesetz) einerseits und stärken die Kontinuität der Bildungswege der Schülerinnen und Schüler andererseits.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Änderung der Versetzungsordnung gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Dr. Göttrik Wewer
Staatsrat